

# Verordnung

## über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Bohrberg im Landkreise Schaumburg

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 49 des Nds. Wassergesetz – NWG – vom 25.07.2007 (Nds.GVBl. S. 345) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Quelle Bohrberg der Stadtwerke Hess. Oldendorf wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

### § 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:
  - I (Fassungsbereich),
  - II (engere Schutzzone),
  - III (weitere Schutzzonen).
- (2) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:25.000 und 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

### § 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind,
  - a) zur Pflege der Schutzzonen,
  - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen sowie
  - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung u. Unterhaltung der Wassergewinnungsanlage.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im Übrigen sind das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

### § 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (g) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

		II	III
<b>Abwasser</b>			
1	Einleiten von Abwasser in den Untergrund	v	v
2	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gem. § 73 NWG	v	v
3	Bau und Betrieb von Abwasserleitungen	v	v
4	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	v	v
<b>Land- und Forstwirtschaft</b>			
5	Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung .	v	v
6	Aufbringen von organischen Düngemitteln sowie von unbehandelten oder behandelten Bioabfällen (z. B. Gülle, Jauche, Silosickersaft, Geflügelkot und Gärsubstraten aus Biogasanlagen, Stallmist oder Kompost)	v	v
7	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger	v	v
8	Nutzungsänderungen		
8.1	Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
8.1.1	Zur Umwandlung der Nutzungsart	v	v
8.1.2	Zu sonstigen Zwecken <u>Ausnahme:</u> Hiebmaßnahmen im erforderlichen Umfang, wenn der Kahlschlag in geschädigten Beständen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist.	v	v
		-	-
8.2	sonstige Nutzungsänderungen	v	v
9	Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdünger und Sekundärrohstoffdünger	v	v
10	Anwenden von Herbiziden.	g	g
11	Dauerpferche oder Freilandhaltung	v	v
12	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	v	v
<b>Wassergefährdende Stoffe</b>			
13	Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen	v	v

	ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	II	III
14	Befördern und Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG	v	v

### **Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen**

15	Ausbau von befestigten forst- oder landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	g	g
16	Verwenden von Baustoffen bei Baumaßnahmen im Freien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können.	v	v
17	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v
18	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	v	v
19	Anlage von Tontaubenschießständen	v	v
20	Betreiben von Motorsport	v	v
21	Anlegen von Friedhöfen oder Grabstätten	v	v
22	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	v	g
23	Erdaufschlüsse, von mehr als 1m Tiefe; <u>Ausnahme:</u> Zur forstwirtschaftlichen Standorterkundung notwendige Aufschlüsse	v	g
		-	-
24	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	v	g
25	Durchführen von Sprengungen	v	v
26	Bohrungen <u>Ausnahmen:</u> Für die öffentliche Wasserversorgung und forstwirtschaftliche Standorterkundungen notwendige Bohrungen, wenn die Bohrungen ordnungsgemäß ausgebaut, und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik verfüllt werden.	v	v
		-	-

## **§ 5**

Das Wasserschutzgebiet Bohrberg überschneidet sich in den Schutzzonen II und III mit der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Rumbeck. Die über die Schutzbestimmungen dieser

Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte der o. g. Verordnung bleiben unberührt.

## § 6

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Schaumburg – untere Wasserbehörde – nur im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
  - a) Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern, oder
  - b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und der Schutzgebietzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigte Handlung auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

## § 7

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

## § 9

Die Eigentümer/innen und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten werden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

## § 10

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß § 55 – 59 NWG zu regeln. Unmittelbar Begünstigter im Sinne des § 56 NWG sind die Stadtwerke Hess. Oldendorf bzw. deren Rechtsnachfolger.
- (2) Eine Ausgleichzahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der § 4 dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten. Ansprüche auf Ausgleich sind gem. § 51a Abs. 3 NWG gegenüber dem unmittelbar Begünstigten geltend zu machen.

## § 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 190 Abs. 2 Nr. 1 NWG. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3, NWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet.

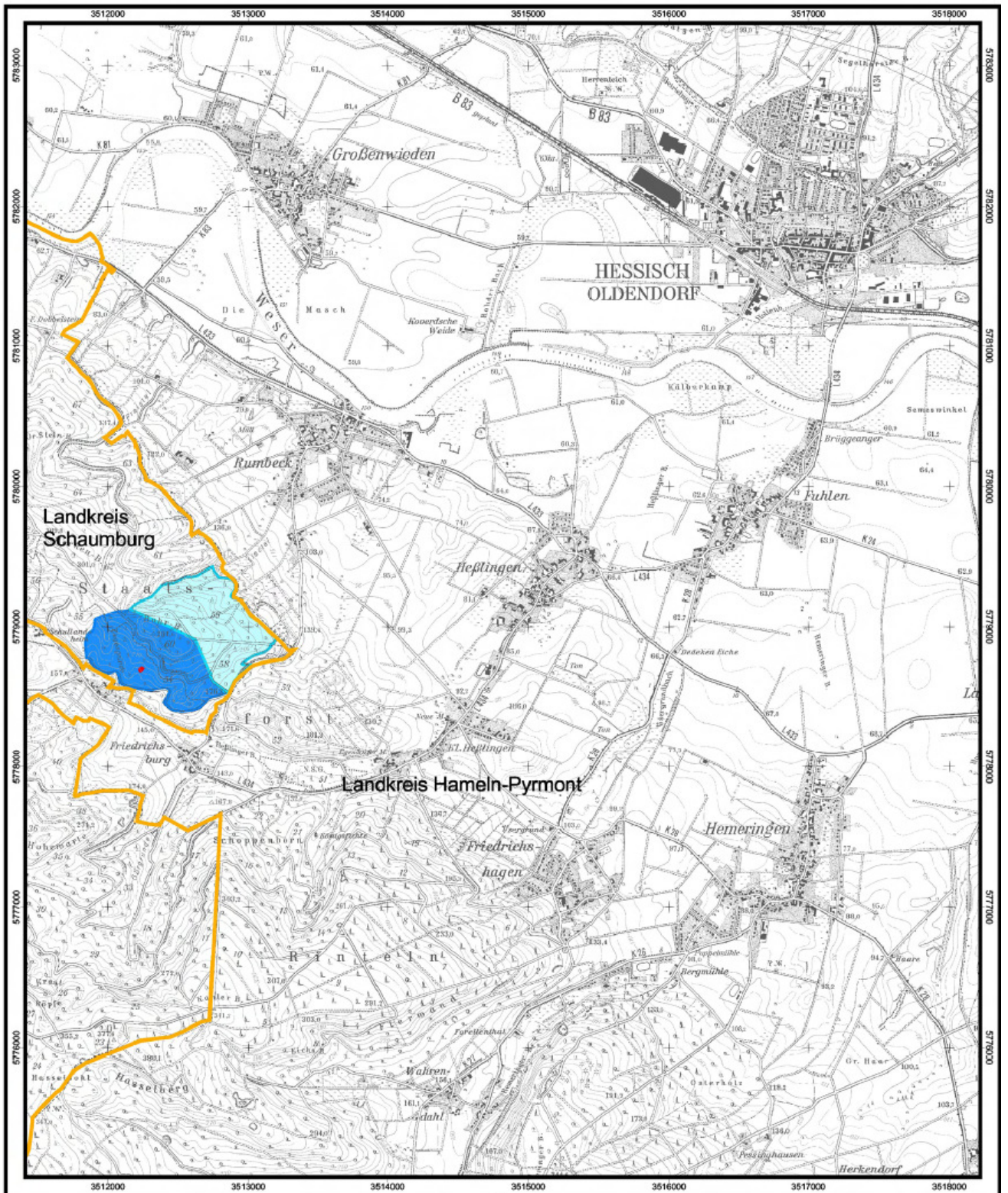
## § 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 23.12.2009

Landkreis Schaumburg  
Der Landrat

Heinz-Gerhard Schöttelndreier



**Legende:**

**Wasserschutzgebiet Bohrborg:**

- Zone I
- Zone II
- Zone III

Datengrundlage: R. Meyer, Beratende Ingenieure, Hameln, 1992:

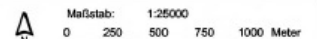
- Kreisgrenze



**Übersichtsplan des Wasserschutzgebietes Bohrborg**

**Antrag gemäß § 48 NWG auf Festsetzung des WSG Bohrborg**

Bearbeitung:	Dr. Meyer
Digitale Bearbeitung:	Dipl. Ing. (FH) C. Rippel
geprüft durch:	gs
Datum:	22.09.2008; geändert 08.10.2008
Projekt-Nr.:	23050
Projekt-Datei:	wsg_verfahren_bohrberg.apr anlage1_ue_plan_zuendigung061008.dwg



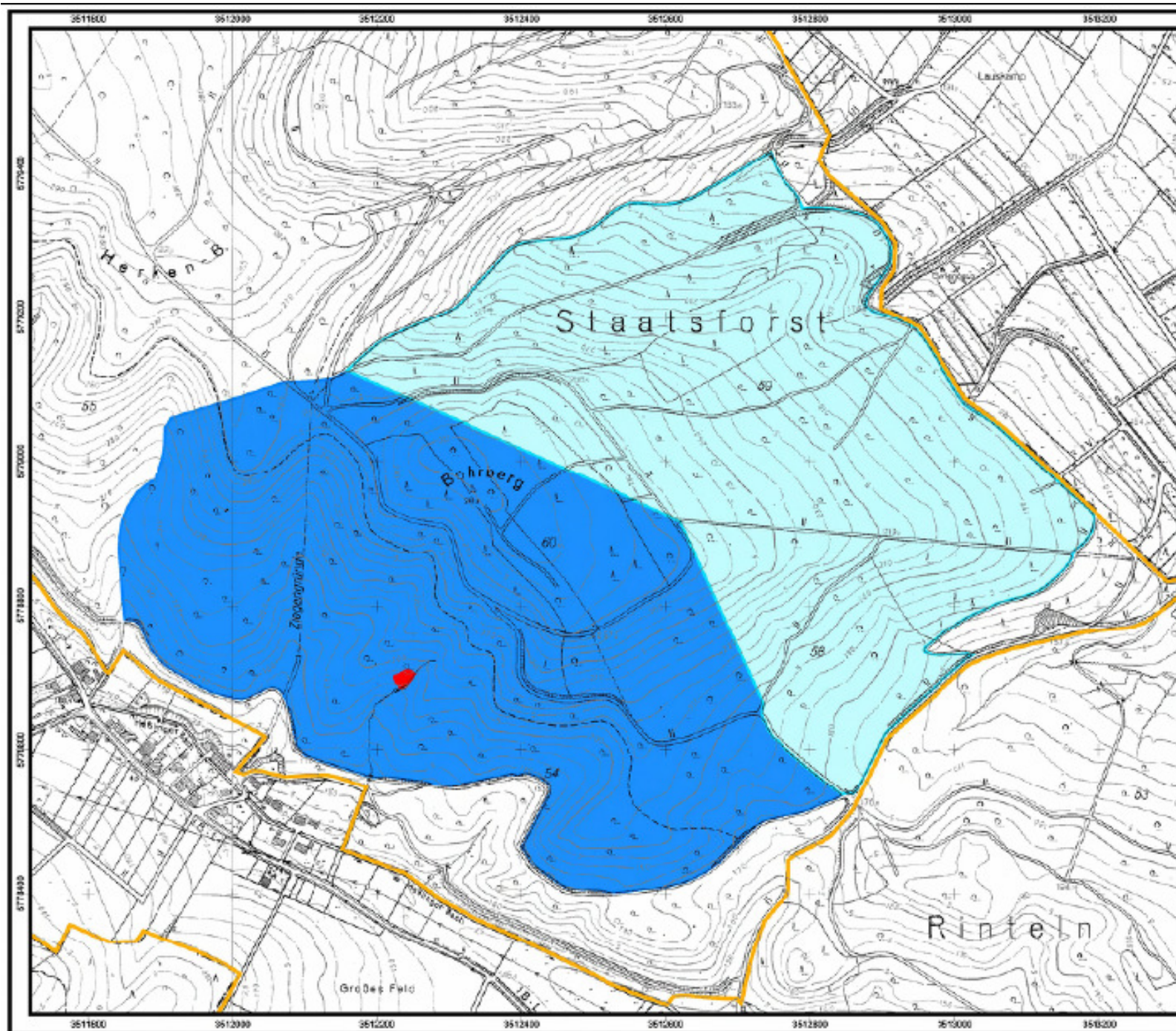
**GERIESINGENIEURE**  
BÜRO FÜR STANDORTERKUNDUNG UND  
KIRCHBERG 12 · 37138 Giecheln-Parasassen

Anlage-Nr.:  
**1**

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005







**Legende:**

Krieggrenze

**Wasserschutzgebiet Bohroberg:**

- Zone I
- Zone II
- Zone III

Datengrundlage: R. Meyer, Beratende Ingenieure Hameln, 1982



**Detailplan des Wasserschutzgebietes Bohroberg  
Antrag gemäß § 48 NWG auf  
Festsatzung des WSG Bohroberg**



Boarbearbeitung	Dr. Meyer
Digitalo Bearbeitung	Dipl. Ing. (FH) C. Hüppel
geprüft durch:	gk
Datum:	22.06.2008; geändert 05.10.2009
Druckjahr:	2009
Projekt-Datei:	WSG_Verfahren_Bohroberg.apr 080607_01.dwg; geändert 05.10.2009.apr

<b>GERIESINGENIEURE</b> G GmbH Königsplatz 11 · 31064 Hildesheim	Anlage-Nr.: <b>2</b>
---	-------------------------

Quelle: Auszug aus dem Gebietsplan der Medizinischen Versorgung - Landkreis Hameln © 2008 ALGN